

Brüssel, den 9. Dezember 2025
(OR. en)

15743/25

ECOFIN 1570
UEM 569
FIN 1424
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Zypern am 17. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einen Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 16. Juli 2024⁴, 21. Januar 2025⁵ und 20. Juni 2025⁶ geändert.
- (2) Am 5. November 2025 ersuchte Zypern gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Auf dieser Grundlage legte Zypern einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen des RRP, die Zypern aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 121 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10686/21 and ST 10686/21 ADD 1.

³ Siehe Dokumente ST 15571/23, ST 15571/23 ADD 1 und ST 15571/23 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 11806/24 und ST 11806/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 17052/24 und ST 17052/24 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 9585/25 und ST 9585/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Zypern hat erläutert, dass zwei Maßnahmen nicht mehr durchführbar seien, da ihre Umsetzungskosten aufgrund der Inflation gestiegen seien. Dies betrifft die Maßnahmen C3.4I6a (Regeneration und Revitalisierung der Innenstadt von Nikosia) und C4.2I2 (Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Zypern hat erläutert, dass sieben Maßnahmen aufgrund eines unerwarteten Nachfrageanstiegs nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen C1.1I5 (Ausbau, Modernisierung und Verbesserung der staatlichen Krankenhäuser Zyperns), C2.1I2 (Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern), C2.1I9 (Waldbrandschutz), C2.2I3 (Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen), C2.3I5 (Hochwasserschutz- und Wassersammelmaßnahmen), C2.3I6 (Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaka) und C6.1I1 (Ausgeweitete Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Zypern hat erläutert, dass sechs Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei ihrer Umsetzung nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen C2.1I5 (Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Gebäude), C2.3I3 (Integriertes Überwachungs- und Kontrollsystem für die Infrastruktur des Amtes für Wasserangelegenheiten) C2.3I4 (Intelligentes Management der Wasser- und Abwassernetze), C3.1I11 (Verbesserung und Erweiterung des Netzes der Grünen Punkte Zyperns und Schaffung eines Netzes von Sammelstellen und Recycling-Ecken), C3.4I5 (Intelligente Städte) und C6.1I3 (Förderung einer umfassenden energetischen Modernisierung des Wohnungsbestands). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Zypern hat erläutert, dass sieben Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei ihrer Umsetzung nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen C2.3I1 (Austausch des Fördersystems zwischen Choirokoitia und Famagusta), C2.1I11 (Beendigung der Isolation im Energiebereich – Projekt von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“), C2.1I4 (Förderung der Verringerung der CO₂-Emissionen in Unternehmen), C3.1I1 (Bau von Meeresaquakulturen), C3.4I2 (Digitalisierung des Rechtsetzungsprozesses), C3.4I6b (Regeneration und Revitalisierung der Innenstadt von Nikosia) und C3.4I9 (Beihilferegelung für den privaten und öffentlichen Sektor für die Zertifizierung nach ISO 37001 (Bekämpfung der Bestechung)). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Zypern hat erläutert, dass sechs Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen C1.1I4 (Akkreditierung öffentlicher und privater Krankenhäuser), C2.1I3 (Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden und Erleichterung des Übergangs lokaler Gemeinschaften zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel), C3.1R3 (Genetische Verbesserung des zyprischen Schaf- und Ziegenbestands), C5.1R1 (Abbau des Missverhältnisses von Qualifikationen zwischen Bildung und Arbeitsmarkt (Sekundar- und Hochschulbildung)), C5.1R2 (Ein neues Bewertungssystem für Lehrkräfte und Schulen) und C5.2I2 (Einrichtung multifunktionaler Zentren und Kinderbetreuungszentren). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Zypern hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund mangelnder Nachfrage nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft die Maßnahme C6.1I2 (Ausgeweitete Maßnahme: Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden. Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahme zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Zypern hat erläutert, dass drei Maßnahmen aufgrund unerwarteter rechtlicher Herausforderungen bei ihrer Umsetzung nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen C2.1I7 (Masseninstallation und Betrieb der intelligenten Messinfrastruktur (fortgeschrittene Messinfrastruktur) durch den Verteilernetzbetreiber), C2.2I1 (Durchführung von Projekten für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit) und C5.2I3 (Einrichtung von Heimstrukturen für Menschen mit Behinderungen und Langzeitpflegebedürftige). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Zypern hat erläutert, dass zwei Maßnahmen aufgrund technischer Probleme bei ihrer Umsetzung nicht mehr durchführbar sind. Dies betrifft die Maßnahmen C5.1I1 (Bau einer Modellfachschule) und C4.2R2 (Festlegung und Umsetzung einer neuen Cloud-Politik in Bezug auf staatliche IT-Systeme und -Dienste). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (12) Zypern hat erläutert, dass neun Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, um die ursprünglichen Ziele dieser Maßnahmen zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahmen C3.3R3 (Modernisierung des Gesellschaftsrechts), C3.3R5 (Strategischer Investor der zyprischen Börse) C3.5R1 (Rechtsrahmen für das Krisenmanagement von Kreditinstituten), C3.1R5 (Einrichtung einer Koordinierungsstelle zwischen Zentralregierung und kommunalen Behörden), C3.2R3 (Einführung von Strategien und Anreizen zur Erleichterung und Förderung des Zugangs zu öffentlich finanzierten Forschungsinfrastrukturen und Laboratorien), C3.5R5 (Aktionsplan für die Entwicklung eines Registers für die Überwachung der Haftpflicht), C3.5R8 (Verbesserung der Aufsicht über Versicherungs- und Pensionsfonds), C5.2R2 (Flexible Arbeitsregelungen in Form von Telearbeit) und C5.2I1 (Verbesserung der Effizienz des Amtes für Arbeit und öffentliche Arbeitsverwaltungen und verstärkte Unterstützung junger Menschen). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Zypern hat erläutert, dass 75 Maßnahmen geändert wurden, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Maßnahmen C1.1R1 (Nationales Zentrum für klinische Nachweise und Qualitätsverbesserung), C1.1R2 (Entwurf einer elektronischen Plattform für die Überwachung des nosokomialen Antibiotika-Konsums und der Gesundheitsversorgung – assoziierte Infektionen), C1.1R3 (Schrittweise Verlagerung des Rahmens für die Gesundheitsversorgung und Kostenerstattung hin zu wertebasierten Modellen), C1.1I1 (Neue Einrichtungen für die Blutbank Zyperns und Beschaffung der modernsten technischen Ausrüstung), C1.1I2 (Innovatives Informations- und Kommunikationstechnologiesystem (IKT-System) im Bereich der öffentlichen Gesundheit für Zypern), C1.1I3 (Erwerb/Ersatz medizinischer Ausrüstung in Krankenhäusern), C1.1I6 (Einführung allgemeiner grenzüberschreitender elektronischer Gesundheitsdienste in Zypern), C1.1I7 (Öffentliches Warnsystem zur Unterstützung von Notfalleinsätzen über SMS), C2.1R1 (Grüne Besteuerung), C2.1I1 (Förderung von Energieeffizienzinvestitionen in KMU und gemeinnützigen Organisationen), C2.1I6 (Modernisierung der Testinfrastruktur für erneuerbare Energien und intelligente Netze an der Universität Zypern), C2.1I8 (Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft), C2.1I10 (Marktmanagementsystem zur Erleichterung der Öffnung des Strommarkts für den Wettbewerb), C2.2R1 (Einrichtung eines intelligenten Verkehrssystems unter Verwendung digitaler Zwillingstechnologien), C2.2R2 (Schaffung des Rechtsrahmens für eine interoperable und wirksame Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und einen effizienten Markt für das Aufladen von Elektrofahrzeugen), C2.2R3 (Schrittweise Abschaffung der umweltschädlichsten Fahrzeuge, insbesondere in verschmutzten städtischen Gebieten), C2.2R2 (Schaffung einer Infrastruktur für Elektromobilität),

C2.3R1 (Reform der Bewirtschaftung der Wasserressourcen), C2.3I2 (Wasseraufbereitungsanlagen: Modernisierung zur Verbesserung der Wasserqualität), C3.1R2 (Online-Plattform zur Verbesserung der Handels- und Informationssymmetrie in der Lieferkette für Frischerzeugnisse), C3.1I2 (Verbesserung der Isotopendatenbank für traditionelle zyprische Erzeugnisse), C3.1I6 (Programm zur Modernisierung und Digitalisierung von Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen und oder vertreiben), C3.1I7 (Plan zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und/oder zur energetischen Sanierung von Großunternehmen in Zypern), C3.1I8 (Steigerung des Mehrwerts der Tourismusbranche), C3.1I9 (Förderung der Kreislaufwirtschaft in Hotelbetrieben), C3.1I10 (Bereicherung des Tourismusprodukts), C3.1R4 (Verbesserung der Kreislaufwirtschaft in der Industrie), C3.1I12 (Abfallbewirtschaftung hin zur Kreislaufwirtschaft), C3.2R1 (Umfassende nationale Forschungs- und Innovationspolitik, gestützt durch datengesteuerte politische Instrumente zur Unterstützung des FuI-Ökosystems und zur Verbesserung der Verbindungen zwischen Politikgestaltung und -umsetzung), C3.2R2 (Anreize zur Förderung und Anziehung von Investitionen und Humankapital in Forschung und Innovation), C3.2I1 (Einrichtung und Betrieb einer zentralen Stelle für Wissenstransfer), C3.2I2 (Förderprogramme für Innovation und Finanzierungsprogramme zur Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von Start-up-Unternehmen, innovativen Unternehmen und KMU), C3.2I3 (Förderprogramm für Forschung und Innovation zum ökologischen Wandel), C3.2I4 (Finanzierungsprogramme zur Unterstützung von Organisationen, die FuI-Tätigkeiten im Bereich dualer Technologien durchführen, einschließlich der Einrichtung neuer oder der Modernisierung bestehender Laboratorien und der Entwicklung klassifizierter Laboratorien), C3.3R2 (Verbesserung des Fast-Track-Mechanismus für die Aktivierung von Unternehmen) C3.3R4 (Entwurf und Einrichtung einer nationalen Förderagentur), C3.3I2 (Einrichtung eines Reallabors zur Ermöglichung von FinTech),

C3.3I4 (Plan für die digitale Modernisierung von Unternehmen), C3.3I6 (Staatlich finanzierte Beteiligungsfonds), C3.3I1 (Integriertes Informationssystem für das Amt Handelsregister und geistiges Eigentum), C3.4R1 (Ausbau der Verwaltungskapazitäten und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf eine bessere Politikgestaltung und -umsetzung), C3.4R2 (Vorschriften für flexible Arbeitsregelungen im öffentlichen Sektor), C3.4R3 (Einführung eines neuen Rahmens für das Bewertungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung freier Stellen im öffentlichen Dienst und neuer Vorschriften für die Bewertung der Leistungen der Beschäftigten), C3.4R4 (Stärkung der Verwaltungskapazitäten und der Transparenz durch die Professionalisierung des öffentlichen Auftragswesens und die weitere Digitalisierung seiner Verfahren), C3.4I3 (Plattform für wirtschaftspolitische Modellierung), C3.4R6 (Neuer Rechtsrahmen für lokale Behörden und einschlägige Unterstützungsmaßnahmen), C3.4R7 (Städtische Flurbereinigung), C3.4I4 (Verbesserung des elektronischen Systems für die Erteilung von Baugenehmigungen), C3.4R8 (Effizienz der Justiz), C3.4R9 (Digitaler Wandel der Gerichte), C3.4I7 (Richterfortbildung), C3.5R4 (Neuer Rechtsrahmen und neues System für den Datenaustausch und für Kreditbüros), C3.5R6 (Ausbau und Stärkung des Insolvenzrahmens), C3.5R9 (Verbesserung der Steuererhebung und der Wirksamkeit der Steuerverwaltung), C3.5R10 (Bekämpfung aggressiver Steuerplanung), C3.5I2 (Modernisierung des Zollwesens und des elektronischen Zahlungssystems), C4.1R1 (Ermächtigung der nationalen Regulierungsbehörde (OCECPR)), C4.1R2 (Stärkung des nationalen Breitband-Kompetenzbüros (DEC des DMRIDP)), C4.1I1 (Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in unterversorgten Gebieten), C4.1I2 (Ausbau der Internetinfrastruktur, um „Gigabit-fähig“ zu sein und Förderung der Nutzung der Konnektivität), C4.2R1 (Digital Services Factory), C4.2R3 (Digitalisierung der Polizeiverfahren („Digipol“)), C4.2I1 (Digitalisierung in verschiedenen Ministerien/Dienststellen der Zentralregierung), C5.1R3 (Schrittweise Ausweitung der kostenlosen obligatorischen Vorschulbildung ab dem Alter von vier Jahren),

C5.1R4 (Digitaler Wandel von Schuleinheiten mit dem Ziel, digitale Kompetenzen und Kompetenzen in MINT-Fächern zu verbessern), C5.1R5 (Aktionsplan für digitale Kompetenzen – Durchführung spezifischer Maßnahmen), C5.1I2 (Qualifizierung, Umschulung und Weiterbildung), C5.1I4 (Kinderzentren in Gemeinden), C5.1I5 (Bau von zwei Modellschulen für Sonderpädagogik), C5.2R1 (Reform des Sozialversicherungssystems und Umstrukturierung der Sozialversicherungsdienste), C6.1R1 (Regulierung und Erleichterung der Beteiligung von aktiven Kunden, Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Energie, Bürgerenergiegemeinschaften, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und die nachfrageseitige Steuerung durch eine kumulative Vertretung auf dem Strommarkt), C6.1R2 (Schaffung des Rechtsrahmens für den Anschluss von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge an das Verteilernetz), C6.1I5 (Ausgeweitete Maßnahme: Plan zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Energieeffizienz von Großunternehmen in Zypern), C6.1I6 (Ausgeweitete Maßnahme: Thematisches Forschungs- und Innovationsförderungsprogramm zum ökologischen Wandel) und C6.1I7 (Thematische Forschung in Unternehmen für Lösungen in den Bereichen Energieerzeugung, -speicherung, -übertragung und -verteilung). Auf dieser Grundlage beantragte Zypern, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (14) Nach der Streichung von Maßnahmen und der Herabsetzung des Umsetzungsgrads nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Zypern beantragt, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen zu nutzen, um drei neue Maßnahmen hinzuzufügen und neun Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die neuen Maßnahmen C3.3R7 (Gesetz über die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen), C3.3R8 (Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen für das Wirtschaftsrecht) und C3.5R11 (Schaffung des Rechtsrahmens für die Einrichtung einer nationalen Stelle für die Umsetzung von Sanktionen) und die bestehenden Maßnahmen C1.1I5 (Ausbau, Modernisierung und Verbesserung der staatlichen Krankenhäuser Zyperns), C2.1I2 (Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern), C2.1I9 (Waldbrandschutz), C2.2I3 (Förderung der flächendeckenden Nutzung von Elektrofahrzeugen), C2.3I5 (Hochwasserschutz- und Wassersammelmaßnahmen), C2.3I6 (Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit in den Regionen Nikosia und Larnaka), C3.4I6a (Regeneration und Revitalisierung der Innenstadt von Nikosia – Renovierung), C4.2I2 (Digitalisierung der zyprischen Hafenbehörde) und C6.1I1 (Ausgeweitete Maßnahme: Förderung erneuerbarer Energien und individueller Energieeffizienzmaßnahmen in Wohnungen und Bekämpfung der Energiearmut, auch in Haushalten mit schutzbedürftigen Stromverbrauchern). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (15) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Zypern vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (16) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (17) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und mit Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte RRP dazu beiträgt, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Zypern, einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen, oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirkungsvoll anzugehen.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (18) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und mit Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.

- (19) Das Gesamtziel des REPowerEU-Kapitels wird beibehalten. Während zwei Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage oder unerwarteten Verzögerungen in der Umsetzung reduziert wurden, wurde eine andere Maßnahme aufgrund der hohen Nachfrage ausgeweitet. Die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen tragen wirksam und umfassend zur Versorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und zu einer Steigerung der Energieeffizienz und daher zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 bei. Daher trägt der geänderte RRP wirksam zu den Zielen von Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da der Verordnung (EU) 2021/241 bei.

Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung

- (20) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db und mit Anhang V Kriterium 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (21) Die meisten Maßnahmen haben eine grenzüberschreitende Wirkung, da sie zur Verringerung des Bedarfs an und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beitragen, sei es durch Elektrifizierung, Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien und Integration erneuerbarer Energiequellen in das Netz oder durch die Förderung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen, wodurch der Energiebedarf des Landes gesenkt wird. Eine solche geringere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen dürfte sich auch in den grenzüberschreitenden Energieströmen Zyperns widerspiegeln. Die Gesamtkosten dieser Maßnahmen belaufen sich auf einen Betrag, der 30 % der geschätzten Kosten des REPowerEU-Kapitels erheblich übersteigt.

- (22) Die Streichung der ausgeweiteten Maßnahme C6.1I2 (Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und von Energieeinsparungen durch lokale/weitere Behörden im Rahmen des REPowerEU-Kapitels) mit einberechnet, tragen alle verbleibenden Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage nach und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei. Mit einigen verbleibenden Maßnahmen werden Energieeffizienz und Energieeinsparungen in öffentlichen und privaten Gebäuden und Unternehmen gefördert, andere Maßnahmen dienen der Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien und der Integration erneuerbarer Energieträger in das Netz, während andere Maßnahmen die Elektrifizierung von Fahrzeugen unterstützen. Durch alle diese Maßnahmen wird die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen auf Unionsebene verringert, was die Bewertung rechtfertigt, dass die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken dürften. Daher trägt der geänderte RRP wirksam zu den Zielen von Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe db der Verordnung (EU) 2021/241 bei.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (23) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und mit Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 42,09 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 94,18 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (24) Der geänderte RRP enthält Maßnahmen, die zur Erreichung der Klimaziele der Union für 2030 bei gleichzeitiger Einhaltung des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 beitragen. Die Streichung von Maßnahmen im Bereich von Darlehen, insbesondere die Streichung der Maßnahme C2.1I11 (Beendigung der Isolation im Energiebereich – Projekt von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“), trug zum Rückgang des Beitrags der Maßnahmen zu den Klimaschutzziele bei. Die positive Bewertung des Beitrags zum ökologischen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 bleibt bestehen. Trotz der Herabsetzung um 4 % wirken sich die gestrichenen oder geänderten Maßnahmen nicht auf das Gesamtziel des geänderten RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel aus.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (25) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und mit Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 30,03 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241). Die Änderungen am RRP Zyperns haben eine Nettoerhöhung des Gesamtbeitrags zum Digitalisierungsziel des RRP um 7 % zur Folge. Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 bleibt bestehen.

Kosten

- (26) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und mit Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (27) Den vorgelegten Informationen zufolge ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die bestehende Maßnahme, deren Änderung eine neue Kostenbewertung nach sich zog, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen waren begründet und in Bezug auf die neuen überarbeiteten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität dieser Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (28) Aus Sicht der Kommission haben die von Zypern vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, c, d, g, h, j und k Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (29) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ hat Zypern diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 zuerkannt wurde. Zypern war jedoch der Auffassung, dass keins dieser Projekte in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da es keine signifikante Ausschöpfungsquote gab, was darauf hindeutet, dass zusätzliche Ressourcen für solche Initiativen nur begrenzt wirksam genutzt werden können.

Positive Bewertung

- (30) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

⁷ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Finanzieller Beitrag

- (31) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Zyperns belaufen sich auf 1 020 659 255 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Zypern maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Zypern für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 020 223 681 EUR betragen. Daher bleibt der Zypern zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

⁸ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Darlehen

- (32) Zypern hat mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 200 320 000 EUR erhalten, um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, einschließlich der Maßnahmen C2.3I1 (Austausch des Fördersystems zwischen Choirokoitia und Famagusta), C2.1I11 (Beendigung der Isolation im Energiebereich – Projekt von gemeinsamem Interesse „EuroAsia Interconnector“), C3.1I1 (Bau von Meeresaquakulturen), C3.4I2 (Digitalisierung des Rechtsetzungsprozesses), C3.4I6b (Regeneration und Revitalisierung der Innenstadt von Nikosia) und C3.4I9 (Beihilferegulung für den privaten und öffentlichen Sektor für die Zertifizierung nach ISO 37001 (Bekämpfung der Bestechung)). Zypern hat im Einklang mit Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragt, diese Reformen und Investitionen zu streichen, und hat nicht die Verwendung der freigewordenen Darlehensmittel zur Unterstützung neuer Maßnahmen oder zur Erhöhung des Umfangs der Umsetzung bestehender Maßnahmen im Rahmen des RRP beantragt. Daher sollte Zypern in Zukunft keine Unterstützung in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellt werden, und bereits ausgezahlte Vorfinanzierungen des Darlehens sollten im Einklang mit den Bedingungen der entsprechenden Darlehensvereinbarung zurückgezahlt werden.
- (33) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

- (34) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Zyperns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Zyperns wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird gestrichen;
2. der Anhang erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Zypern gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
